

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Vertragsbedingungen) AGBs der edp-services ag - gültig ab 1. Mai 2025

Die folgenden Vertragsbedingungen gelten, sofern keine anderslautenden, schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. edpSoftware bezeichnet die durch edp entwickelte Software (edp software, edpSoftware, faros software).

edp behält sich das Recht vor, die AGBs zu einem späteren Zeitpunkt abzuändern. Die Kundin anerkennt mit Annahme dieser AGBs mögliche künftige Abänderungen und nimmt zur Kenntnis, dass im Streitfall die jeweilig gültigen AGBs zur Anwendung gelangen.

Dienstleistungsansätze

Für die Verrechnung von Dienstleistungen gelten die folgenden Ansätze. Besteht zum Zeitpunkt der Leistungserbringung kein gültiger Softwareupdate- oder Hostingvertrag, erhöhen sich die Ansätze (ohne Spesen) um 20%. Preisänderungen sind jederzeit vorbehalten. Die Ansätze verstehen sich in CHF und exklusive Mehrwertsteuer.

Projektleistungen	225 je Stunde
- Projektarbeiten (Analyse, Organisation, Installation, Parametrisierung, Tests)	
- Schulungen	
- Projektsitzungen, Projektleitung, Dokumentation	
- Programmierung	
- Listenauswertungen (Crystal, Office usw.)	
- Unterstützung / Support (Call Abrechnung auf 1/4 h)	
Abo-service Dienstleistungen, Sachbearbeitung Buchhaltung / Backoffice	139 je Stunde
Lagerarbeiten	80 je Stunde
manuelle Abo- und Adress-Mutation	6 je Stück
Starten Spedition/Fakturierung/Mahnlauf	120 je Lauf
Starten übrige Auswertungen	90 je Auswertung
Zahlungsdatei einlesen	15 je Lauf

Reisekosten

Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Die Reisezeit wird zu einem reduzierten Stundensatz verrechnet. Preisänderungen sind jederzeit vorbehalten.

Reisezeit inkl. Reisespesen	195 je Stunde
Verpflegung	30 je Essen
Übernachtung	nach Aufwand

Öffnungs- und Bereitschaftszeiten

Die allgemeinen Büroöffnungszeiten sind von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 11.30 und 13.30 bis 16.30 Uhr. Eidgenössische Feiertage und die ortsüblichen Feiertage am Standort der edp sowie der 24. und 31. Dezember sind ausgeschlossen.

Spezielle Bereitschaftszeiten:

- Abo-service: 8.00 - 11.30, 13.30 - 16.30 (Büroöffnungszeiten), auch an ortsüblichen Feiertagen
- Support/Hotline: 8.00 - 11.30, 13.30 - 16.30 (Büroöffnungszeiten), an ortsüblichen Feiertagen reduziert
- Zugang auf System (Hosting): 6.00 - 23.00 Zugriff auf System, täglich, Best Effort. Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit frühzeitig angekündigt und erfolgen möglichst an Randzeiten.
- Web-Services: 7x24 h, Best Effort. Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit frühzeitig angekündigt und erfolgen möglichst an Randzeiten.
- Die Server im Datacenter werden teilweise morgens ca. um 4.00 Uhr neu gestartet.
- Weitere Bereitschaften nach Absprache und gegen gesonderte Gebühr.

Arbeitszeiten Zuschläge

Grundsätzlich werden Aufträge während der normalen Arbeitszeit erledigt. Normalarbeitszeit: 8.00-11.30 Uhr / 13.30 Uhr-16.30 Uhr. Wird eine Erledigung ausdrücklich ausserhalb dieser Arbeitszeit verlangt, gelten untenstehende Zuschläge. Diese Zuschläge werden auf die stündlichen Ansätze erhoben.

Erledigung nach Arbeitsschluss	50% Zuschlag
Erledigung vor Arbeitsbeginn	50% Zuschlag
Nacharbeit von Montag bis Freitag 21:00-06:00	100% Zuschlag
Wochenende und Feiertage	100% Zuschlag

Verrechnung von Lizenzen und Pauschalprojekten

Ohne anderslautenden Zahlungsplan werden Lizenzkosten und Pauschalprojekte wie folgt verrechnet:

35 % bei Vertragsabschluss oder Projektstart/Kick Off (was zuerst zutrifft)

35 % bei Installation der Software

30 % bei Produktivstart

Verrechnung von Dienstleistungen und Monatspauschalen

Alle Dienstleistungen und Monatspauschalen (beispielsweise Miete, Nutzung) werden jeweils monatlich (Dienstleistungen zusammen mit einem Arbeitsrapport) in Rechnung gestellt. Bei Projektaufträgen wird mit jeder Monatsrechnung eine Projektübersicht mit dem Stand der Verrechnung und allfälligen Kostenänderungen abgegeben.

Verrechnung von Updategebühren

Updategebühren werden normalerweise jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen

Alle Angaben, Dienstleistungsansätze und Preise sind in Schweizer Franken (CHF), ohne Mehrwertsteuer, staatliche Abgaben, Steuern, Zölle, Transport, Verpackung und Versicherung.

Alle Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, rein netto, zahlbar.

Das Recht zur Verrechnung von Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, bedarf der schriftlichen Zustimmung von edp.

Hält die Kundin die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, hat sie ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der zwei Prozent über den am Domizil der Kundin üblichen Zinses beträgt. Vom Verzugszins werden keine Zinseszinsen berechnet. Ausserdem hat edp das Recht, bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine die Leistungen jederzeit einzustellen. Alle wiederkehrenden Gebühren und Pauschalen (beispielsweise die Gebühren für Update, Monatspauschalen usw.) werden jährlich höchstens um die aufgelaufene Teuerung angehoben. Als Grundlage dient der schweizerische Index der Konsumentenpreise. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses massgebende Basisindex gilt als Ausgangswert.

Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Verträge werden auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Sie sind gegenseitig kündbar jeweils auf Ende jedes Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen. Kommt die Kundin der Entrichtung aus einem Vertrag entstandener Gebühren und Forderungen nicht nach, steht der edp ein fristloses Kündigungsrecht zu.

Kauf oder Miete von edpSoftware

Der Kundin wird die Standardlösung edpSoftware zur Verfügung gestellt. Der Funktionsumfang ist in der Auftragsbestätigung spezifiziert.

Der Kundin wird an edpSoftware das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Nutzungsrecht auf von edp freigegeben Systemplattformen übertragen. edpSoftware darf von der Kundin für beliebig viele Firmen genutzt werden, sofern für diese die gleichen Mehrheitsbesitzer-Verhältnisse gelten.

Pflichtenhefte und andere Anforderungskataloge sind nur Vertragsgegenstand, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt ist. In diesem Fall gelten die von der edp im Rahmen der Angebotsphase schriftlich abgegebenen, allenfalls einschränkenden Kommentare als Ergänzung dieser Unterlagen.

Es ist nicht erlaubt, edpSoftware auf irgendeine Art und Weise im Sinne eines Reengineering anzupassen, zu ändern, weiter zu vertreiben oder in ähnlicher Art auf den Markt zu bringen. Bei Zuwiderhandeln behält sich edp Schadenersatzansprüche vor.

Kauf oder Miete von anderer Software als edpSoftware (Fremd-/Drittsoftware)

Für andere Software-Programme als edpSoftware (beispielsweise Progress, Infonika, Microsoft usw., Software von Drittherstellern) gelten die separaten Bestimmungen (wie beispielsweise Lizenzbestimmungen, Preiskonditionen, Lieferbedingungen, Garantien, Gewährleistungen, Haftung) des entsprechenden Herstellers.

Pflichtenhefte und andere Anforderungskataloge sind nur Vertragsgegenstand, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt ist. In diesem Fall gelten die von der edp im Rahmen der Angebotsphase schriftlich abgegebenen, allenfalls einschränkenden Kommentare als Ergänzung dieser Unterlagen.

Lieferung von edpSoftware

Die Lieferung erfolgt aufgrund des abgesprochenen Terminplanes.

Als Lieferung gilt die Übergabe der Software oder eine entsprechende Bereitschaftsanzeige.

Nur schriftlich zugesicherte Liefertermine sind verbindlich. Sie verlängern sich angemessen unter schriftlicher Anzeige durch die edp und den nachfolgenden Bedingungen:

- a) wenn der Leistungsbeschreibung nachträglich abgeändert wird
 - b) wenn der edp Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn die Kundin sie nachträglich abändert
 - c) wenn die Kundin mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist, namentlich wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält
 - d) wenn Hindernisse auftreten, die nicht im Willen der edp liegen. Solche Hindernisse sind beispielsweise höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe der Kundin oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, extreme Umgebungstemperaturbereiche und -schwankungen, Luftverschmutzungen, Luftfeuchtigkeit, Radioaktivität, Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Krankheiten, ungeplante Absenzen und Ausfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, behördliche Massnahmen, politische Ereignisse, terroristische Ereignisse, Naturereignisse, Netz- und Strominstabilitäten usw.
 - e) Wenn edp die verlangte personelle Unterstützung seitens Kundin nicht oder nicht rechtzeitig erhält.
- edp kann Teillieferungen ausführen.

Art der Leistungserbringung

edp erbringt die Dienstleistungen je nach ihrer Art nach eigener Wahl:

- bei der edp: Die Kundin hat zu diesem Zweck die notwendigen Geräte, Datenträger und Dokumentationen der edp zu überlassen. Risiko und Kosten des Transportes gehen zulasten der Kundin. Die edp haftet dabei nicht für den Transport.
- bei der Kundin: Die Kundin hat der edp freien Zugang zu den Geräten, Datenträgern und Dokumentationen zu gewähren und ihm die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Reisekosten gehen zulasten der Kundin.
- via Fernzugriff/Remote: Über einen standardisierten Remotezugang nimmt die verantwortliche Person der edp die von der Kundin benötigten Handlungen direkt auf dem System der Kundin vor. Die Kundin hat dafür betriebsintern die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.

Voraussetzungen

Damit edp die vertraglich zugesicherten Dienstleistungen sachgerecht und wirtschaftlich erbringen kann, hat die Kundin die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

- Die Kundin verpflichtet sich, die Installation nach den entsprechenden Richtlinien vorzunehmen und die Anwender zweckgemäss zu schulen bzw. schulen zu lassen.
- Die Kundin bestimmt eine verantwortliche Person und zugehörige Stellvertretung als Superuser (für die Abwicklung der Kommunikation, Projektleitung und kundeninternem Wissenstransfer).
- Wenn die Software bei der Kundin oder in einem von ihm beauftragten Datacenter betrieben wird: Die Kundin führt mindestens täglich eine vollständige Datensicherung durch. Eine Datensicherung der entsprechenden Software-Applikationen samt Daten ist auch vor jedem Update/Upgrade oder auf spezielle Aufforderung der edp hin durchzuführen. edp kann nicht für Datenverlust haftbar gemacht werden.
- Die Kundin gewährt edp Zugang zu den Hardware-Komponenten (mit den dazugehörigen Dokumentationen und Handbüchern), auf denen edpSoftware oder von gelieferte Fremdsoftware betrieben werden. Je nach Ausgestaltung des Fernzugriffs kann es zu Mehraufwänden seitens edp kommen, die den Unterstützungsaufwand zulasten der Kundin erhöhen können.
- Die Kundin hat sicherzustellen, dass Updates und Upgrades für edpSoftware und benötigte Drittsoftware und Systemsoftware erworben und installiert werden.

Vorschriften am Bestimmungsort

Die Kundin hat die edp auf die gesetzlichen, behördlichen und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die am Bestimmungsort für die Ausführung der Lieferung und den Gebrauch der zu liefernden oder gelieferten Komponenten von Bedeutung sind.

Die Kundin verpflichtet sich, die gelieferte Software nach den Anleitungen der edp zu installieren und zu betreiben.

Abnahme von edpSoftware

Die Kundin hat die gelieferte Software selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Dazu wird eine Frist von dreissig Tagen nach Installation eingeräumt. Nach dieser Frist wird von beiden Parteien eine schriftliche Abnahmeerklärung unterzeichnet. Allfällige Mängel werden in dieser Abnahmeerklärung festgehalten und die restliche Mängelfreiheit anerkannt.

Die Abnahme erfolgt stillschweigend und formlos spätestens dann, wenn die Software eingesetzt wird. Unterlässt die Kundin in diesem Falle eine schriftliche Mängelanzeige innert dreissig Tagen nach Installation oder Bereitstellung, gelten alle Funktionen als erfüllt und mängelfrei.

Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat die Kundin sie der edp unverzüglich, d.h. innert 5 Werktagen und schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Software auch in bezug auf diese Mängel als genehmigt gilt.

Gewährleistung auf edpSoftware

Bei Kundinnen, die Software-Update-Gebühren für edpSoftware bezahlen, gewährleistet edp die Beseitigung von offensichtlichen Programmfehlern in edpSoftware, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist und nicht durch Drittsoftware erschwert oder verunmöglicht wird.

Gewährleistung auf Drittsoftware

Die Gewährleistung auf nicht durch edp entwickelte Drittsoftware (beispielsweise Progress, Infonika, Microsoft usw.) wird vom jeweiligen Hersteller oder Vertrieb erbracht und richtet sich nach den jeweiligen Vertragsbedingungen dieses Anbieters.

Mängel an vereinbarten Leistungen

edp verpflichtet sich, wesentliche schriftlich zugesagte Leistungen, die nachweislich nicht erbracht wurden, noch zu erbringen. Für diese Nachbesserung ist ihr eine angemessene Frist einzuräumen. Ist eine Nachbesserung nicht möglich, hat die Kundin Anrecht auf eine einvernehmlich festgelegte Preisminderung.

Die Wandelung des Vertrages kann nur verlangt werden, wenn wesentliche Funktionen nicht innerhalb der gesetzten Frist durch Nachbesserung realisiert werden.

Die Nachbesserung erbringt edp je nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder am Standort der Geräte. Im letzten Fall gewährt die Kundin der edp nach Absprache freien Zugang zu den Geräten.

Von der Nachbesserung ausgeschlossen sind Störungen infolge von Ereignissen, welche nicht im Willen von edp liegen, wie beispielsweise höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe der Kundin oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, extreme Umgebungstemperaturbereiche und -schwankungen, Luftverschmutzungen, Luftfeuchtigkeit, Radioaktivität, Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Krankheiten, ungeplante Absenzen und Ausfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, behördliche Massnahmen, politische Ereignisse, terroristische Ereignisse, Naturereignisse, Netz- und Strominstabilitäten usw.

edpSoftware Update

Mittels Updates soll die Aktualität der installierten edpSoftware sichergestellt werden. Bei Kauf oder Miete der Software muss dazu eine Updategebühr entrichtet werden.

Updates für während der Laufzeit dieses Vertrages freigegebene Versionen sind für die Kundin kostenlos. Die Anzahl der Updates kann von Vertragsjahr zu Vertragsjahr variieren.

Ein Update beinhaltet in der Regel

- erweiterte Funktionen und/oder
- neue Funktionen und/oder
- Fehlerkorrekturen

Ein Update kann zusätzlich eine neue Version des Entwicklungssystems Progress (Runtime-Modul und Datenbank) umfassen.

Die Vorbereitungs- und Installationsarbeiten sind in der Updategebühr nicht eingeschlossen. Ein Update wird normalerweise wochentags zu Randzeiten durchgeführt. Während des Updates kann nicht gearbeitet werden und Drittapplikationen, die auf Schnittstellen von edpSoftware o.ä. zugreifen, erhalten dabei einen Verbindungsunterbruch. edp kann während der Update-Zeit nicht für einen Ausfall haftbar gemacht werden. Vor der Installation von Updates muss eine vollständige Datensicherung von Programmen und Daten vorgenommen werden. Für diese Sicherung ist die Kundin verantwortlich, falls die Software bei ihr oder einem von ihr beauftragten Datacenter betrieben wird. Weiter hat die Kundin sicherzustellen, dass Drittapplikationen, die während eines Updates auf Software oder Systeme von edp zugreifen möchten, in einen entsprechenden "Fehlertoleranz-Modus" geschaltet werden.

In der Updategebühr sind Updates von edpSoftware und der damit fest verbundenen Progress OpenEdge-Datenbank inkludiert (keine weitere Drittsoftware). Falls sich die Beschaffungskosten seitens Progress ändern, wird edp diese an die Kundin weitergeben.

Aufwärtskompatibilität

edp garantiert, dass die Funktionen alter Versionen auch in neuen Versionen abgedeckt sind. Es ist jedoch denkbar, dass die gleiche Funktionen andere Bedienungselemente aufweisen. Die Aufwärtskompatibilität von Spezialmodulen, die von der Kundin oder von der edp im Auftrage der Kundin entwickelt wurden, wird ausdrücklich nicht garantiert. Für Software von Drittherstellern, wird die Aufwärtskompatibilität nur im Rahmen der entsprechenden vom Hersteller abgegebenen Garantien gewährleistet. Die Aufwärtskompatibilitätsgarantie verfällt, wenn die Installationstermine nicht eingehalten werden.

Installationstermine

Ein Update oder Upgrade muss in jedem Fall immer von Version zu Version installiert werden. Es können keine Versionen übersprungen werden. Ein von der edp zur Verfügung gestellter Update oder Upgrade muss spätestens drei Monate nach Versand oder einer entsprechenden Verfügbarkeitsanzeige installiert werden.

Abtretung

Um die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag während der ganzen Einsatzdauer von edpSoftware sicherzustellen, hat edp das Recht, Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag einem Dritten abzutreten. Dies jedoch nur dann, wenn die Leistungserbringung dadurch nicht eingeschränkt wird.

Datenschutz und Datensicherheit

Verpflichtung zur Einhaltung: edp verpflichtet sich, geltende Schweizer Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten und angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Kundendaten zu treffen.

Datenverarbeitung: Die Verarbeitung von Kundendaten erfolgt ausschliesslich zum Zweck der Vertragserfüllung und auf Grundlage der Einwilligung der Kundin, eines Kundenauftrages oder eines Auftragsverarbeitungsvertrages. Die Kundin bleibt dabei der Verantwortliche und edp nimmt die Rolle eines Auftragnehmers bzw. Auftragsverarbeiters ein. Die oberste Verantwortung liegt daher bei der Kundin.

Angemessenes Schutzniveau: edp trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um ein angemessenes Schutzniveau für die verarbeiteten Daten gemäss geltendem Schweizer Datenschutzgesetz zu gewährleisten.

Unterauftragsverhältnisse: edp darf zur Leistungserfüllung Unterauftragnehmer einsetzen, sofern die Anforderungen aus diesem Vertrag und die Vorgaben des Auftraggebers dabei beachtet werden.

Die Kundin anerkennt, dass in den aktuellen Software-Architekturen und -Anwendungen verteilte Systeme verschiedenster Provenienzen eingesetzt werden, die nicht einem direkten Einfluss von edp oder seiner Partner unterstehen (beispielsweise technische Frameworks wie Java oder .NET und andere, Payment-Provider, Content Management Systeme CMS, OpenSource-Software). edp und ihre Partner können dafür keine Haftung übernehmen.

Informationspflichten: edp und die Kundin informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn sie in der Leistungserbringung Verletzungen von anwendbaren Datenschutzgesetzen feststellen.

Löschung von Daten: Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Daten der Kundin inaktiv gestellt und nach Ablauf einer Frist von 90 Tagen unwiderruflich gelöscht. Backups älterer Daten (Monats-/Jahresbackup) werden turnusgemäss gelöscht.

Know-How-Schutz und Geheimhaltung

edp und die Kundin verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen, namentlich zur Software, technische Unterlagen, Dokumentationen (Konzept-, Parametrisierung, Handbücher usw.) und kommerzielle Angaben, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden, ohne Zustimmung der Gegenpartei nur für den vereinbarten Gebrauch zu benutzen und sie Dritten nur soweit zugänglich zu machen, als es für die Sicherstellung eines ordentlichen Betriebes der Software-Applikationen unerlässlich ist.

Kundeninformation

edp informiert über wichtige Änderungen im Umfeld von edpSoftware (wie zum Beispiel neue Versionen) im Rahmen von Kundenanlässen, Informationsschreiben, Dokumentationen oder ähnlich. Diese Kundeninformationen sind ohne Kostenfolge bei einem laufenden Softwareupdate- oder Hostingvertrag.

Verwendung als Referenz

Die Kundin erteilt edp das Recht, seinen Namen als Referenz für die Programmnutzung/Dienstleistung zu nennen.

Eigentum der Daten, Datenabzüge

Alle Adress-, Auftrags-, und Anwendungsdaten sind Eigentum der Kundin. Die Kundin hat jederzeit das Recht, über diese zu verfügen. edp wird die Daten bei Bedarf nach Vorgabe der Kundin und technischen Möglichkeiten aufbereiten und im gewünschten Format (Bsp. CSV) ausliefern. Die Kosten für die Aufbereitung und den Export der Daten gehen zu Lasten der Kundin.

Abwerbung von Mitarbeitenden

Alle Beteiligten vereinbaren, keine Mitarbeitenden ohne gegenseitige Absprache und Einwilligung abzuwerben respektive zu übernehmen.

Ohne schriftliche Einwilligung der edp verzichtet die Kundin darauf, von edp Mitarbeitenden während oder nach der Beendigung deren Arbeitsverhältnisses bei edp direkt oder indirekt Leistungen und/oder Lieferungen zu beziehen, die nicht über edp verrechnet werden.

Versicherung von Artikel, Maschinen

Alle Beteiligten sind selbst dafür verantwortlich, dass die eigenen Materialien, Artikel und Maschinen, auch wenn diese extern in Obhut gegeben werden, gegen allfällige Risiken (wie beispielsweise Feuer, Wasser, Diebstahl, Beschädigung usw.) versichert sind.

Abtretung

Um die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag während der ganzen Einsatzdauer von edpSoftware sicherzustellen, hat edp das Recht, Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag einem Dritten abzutreten. Dies jedoch nur dann, wenn die Leistungserbringung dadurch nicht eingeschränkt wird.

Haftung

Ausser dem Recht auf Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung zu edpSoftware, sind alle weiteren Ansprüche der Kundin ausgeschlossen. Insbesondere haftet edp nicht für indirekte oder direkte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen oder Ansprüche Dritter.

Weitere Bestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Übertragung und/oder Änderung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die in wirksamer Weise dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der edp. Die edp darf jedoch auch das Gericht am Sitz der Kundin anrufen